



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 4. Januar 2011

- Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**

ANLAGEN 1

GZ **IV D 3 - S 7279/10/10004**

DOK **2011/0003113**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Werden Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 31. Dezember 2010 im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt (§ 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 8 UStG i. d. F. von Artikel 4 Nr. 8 Buchstaben a und b i. V. m. Artikel 32 Abs. 5 des Jahressteuergesetzes 2010, BGBl. I S. 1768). Der Leistungsempfänger muss derartige Gebäudereinigungsleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben; Abschnitt 13b.1 Absätze 10 und 11 UStAE gilt sinngemäß. Daneben ist davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt, wenn er dem leistenden Unternehmer einen entsprechenden im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Nachweis des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts vorlegt. Für diesen Nachweis durch die Finanzämter wird das Vordruckmuster

**USt 1 TG - Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei Gebäudereinigungsleistungen -**

eingeführt.

(2) Verwendet der Leistungsempfänger einen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch wenn er tatsächlich kein Unternehmer ist, der selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG verwendet und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte.

(3) Der Vordruck ist auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen. Die Zeilenabstände des Vordruckmusters sind schreibmaschinengerecht (Zwei-Zeilen-Schaltung). Bei der Herstellung des Vordrucks ist ebenfalls ein schreibmaschinengerechter Zeilenabstand einzuhalten.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

■

■

■

■

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass _____
(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG erbringt und

☐ unter der Steuernummer _____

☐ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für empfangene Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)